



VEREINSSTATUT

Camping- und Caravaningclub Austria - CCA

ZVR-Zahl : 708629651

§ 1 Name und Sitz

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Verein führt den Namen Camping- und Caravaningclub Austria – mit der Kurzbezeichnung CCA. Er hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet von Österreich und der Europäischen Union. Der CCA ist gemeinnützig und parteiunabhängig.

§ 2 Gliederung

Der CCA besteht aus der Bundesorganisation. Falls es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig und wünschenswert ist, können mit Zustimmung des Clubpräsidiums Fachausschüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet werden.

§ 3 Zweck

Der CCA fördert das Camping- und Caravaningwesen in allen seinen Formen. Der CCA setzt sich zum Ziel, breiten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, die Schönheiten des In- und Auslandes durch Camping und Caravaning kennen zu lernen und den Menschen Gelegenheit zu einer naturnahen und kulturell sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten.

Auf diese Weise, insbesondere durch das Kennenlernen von fremden Kulturen, soll ein Beitrag zur Förderung des Europagedankens geleistet werden.

Der CCA tritt weiters für die Erhaltung der Natur und einer gesunden Umwelt ein.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung und Erfassung von Campingplätzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Körperschaften und Privatpersonen
- Unterstützung der Mitglieder bei der Auswahl der Ausrüstung und Beratung in technischen Angelegenheiten des Camping- und Caravaningwesens
- Durchführung von Testfahrten (Wohnmobile, Wohnwagen, Zeltanhänger und Zugfahrzeuge etc.)
- Test und Besichtigung von Campinganlagen und Stellplätzen im In- und Ausland
- Beratung, Betreuung und Interessensvertretung der Mitglieder in allen Belangen des Camping- und Caravaningwesens im In- und Ausland

- Information der Öffentlichkeit über das Camping- und Caravaningwesen
- Schutz der Mitglieder durch Angebot und Vermittlung von entsprechenden Versicherungen
- Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen des Camping- und Caravaningwesens
- Zusammenarbeit mit Institutionen, deren Ziele mit dem Camping- und Caravaningwesen in Zusammenhang stehen
- Abhaltung von Vorträgen, Lichtbilder- und Filmvorführungen
- Organisation und Förderung von Mitgliedertreffen und Clubabenden
- Organisation und Durchführung von Campingreisen im In- und Ausland
- Organisation und Durchführung von Zelt- und Ferienlagern zur Förderung des Campingwesens im Bereich Jugend und Familie
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung einer intakten Umwelt
- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern
- Herausgabe einer Clubzeitung

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Vermächtnissen, Spenden, Geschenken sowie Einnahmen aus den im § 3 angeführten Tätigkeiten.

Die Tätigkeit des CCA erfolgt ohne Gewinnabsicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft: Physische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eingeschlossen sind Ehegatten (Lebensgefährten) sowie Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt.
2. Anschlussmitgliedschaft: Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt der Eltern, für die eine Familienmitgliedschaft besteht, leben.
3. Fördernde Mitgliedschaft: Physische oder juristische Personen, die das Camping- und Caravaningwesen fördern.
4. Ehrenmitgliedschaft: Physische Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um das Camping- und Caravaningwesen vom Clubpräsidium dazu ernannt werden.
5. Über andere Arten der Mitgliedschaft entscheidet das Clubpräsidium.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Clubpräsidium beschlossen. Das Mitgliedsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag für folgende Beitragsjahre wird spätestens zum jeweiligen 1. Jänner fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Physische und juristische Personen werden auf Antrag oder aufgrund eines Freundschafts-
abkommen aufgenommen.

2. Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind, haben das Recht Leistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen des CCA in Anspruch zu nehmen.
3. Mitglieder haben alle aus dem Statut entstehenden Pflichten einzuhalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des CCA zu wahren.

4. Mitglieder trifft keine Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines.

5. Der Austritt eines Mitgliedes wird mit Ende des Beitragsjahres rechtswirksam, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ende des Beitragsjahres im Sekretariat des CCA schriftlich eingelangt ist.

6. Das Clubpräsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes unter anderem verfügen wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, unehrenhafter oder schädigender Handlungen, fortgesetzter Missachtung der Bestimmungen des Statutes bzw. Gefährdung des Bestandes oder des Ansehens des CCA.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Schiedsgericht berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

8. Mitglieder haben das Recht auf Ausfolgung der aktuellen Statuten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des CCA sind:

- Die Generalversammlung
- Das Clubpräsidium
- Die Rechnungsprüfung
- Das Schiedsgericht

Alle Organe des CCA müssen auch Mitglieder des Camping und Caravaningclub Austria sein. Alle Organe üben ihre Funktion bis zur nächsten Generalversammlung aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über jede Sitzung sind Protokolle zu führen und von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Organs zu unterfertigen.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Die Delegierten sind vom Clubpräsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einzuladen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Clubpräsidium jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfung die Einberufung verlangt.

Die Rechnungsprüfung ist zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt, wenn das Präsidium oder das Leitungsorgan des Vereins nachhaltig gegen die ihm

obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt und binnen einer Frist von einem Monat nach Aufforderung zur Rechnungslegung dieser Pflicht nicht nachkommt. Kommt das Präsidium der Aufforderung der Rechnungsprüfung zur Einberufung einer Generalversammlung nicht binnen einer Frist von einem Monat nach, ist die Rechnungsprüfung ermächtigt, selbständig eine Generalversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen ist auch dann einzuberufen, wenn die Mitgliederzahl des Präsidiums unter die Hälfte sinkt.

Für die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes sinngemäß.

3. An der Generalversammlung nehmen teil
 - mit beschließender Stimme
 - o die Mitglieder des Clubpräsidiums,
 - o die Mitglieder der Rechnungsprüfung und
 - o die Delegierten

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung haben bei der Beschlussfassung über den Geschäftsbericht kein Stimmrecht.

4. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder, sowie die im Abs 10 genannten juristischen Personen sowie Delegierten des ARBÖ, stimmberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung üben die Mitglieder durch Delegierte aus. Diese Delegierten werden von den Mitgliedern in einem separaten Wahlgang auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet innerhalb dieser fünf Jahre mehr als ein Viertel der gewählten Delegierten aus, so hat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Neuwahl aller Delegierten zu erfolgen. Der Wahltermin ist spätestens vier Wochen vorher vom Clubpräsidium im Wege des allen Mitgliedern zugehenden CCA-Journals bzw. auf der CCA-Homepage im Internet zu verlautbaren. Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, welche allen Verpflichtungen gegenüber dem CCA nachgekommen sind und sich fristgemäß als Wahlwerber melden. Die Zahl der Wahlwerber ist nicht limitiert. Die Anzahl der aus diesen zu wählenden Vertreter der Mitglieder (Delegierte zur Generalversammlung) beträgt zehn.

5. Zur Abwicklung der Wahlen erlässt die Generalversammlung ein „Wahlregulativ“. Kommt eine ordnungsgemäße Delegierten-Neuwahl nicht zustande, so üben die bisherigen Delegierten ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig.

6. Die Stimmenanzahl für die Generalversammlung ermittelt sich aus dem Stand der bezahlten Mitgliedschaften zum Ende des vorangegangenen Clubjahres (sog. AVISO-Stichtag). Pro erreichte bzw. begonnene 100 Mitglieder fällt eine Stimme an. Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl verteilt sich gleichmäßig auf die anwesenden Delegierten und die anwesenden Personen mit beschließender Stimme laut § 9 Abs 3.

7. Nach statutengemäßer Einladung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bindende Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das anwesende Präsidiumsmitglied mit der längsten Clubzugehörigkeit (Anzahl der Jahre als CCA-Mitglied) .

9. Wird ein eingereichter Antrag oder Wahlvorschlag abgelehnt, so kann mit Zustimmung von zwei Drittel der in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Personen an dessen Stelle sogleich ein abgeänderter Antrag oder neuer Wahlvorschlag zur Abstimmung eingebracht werden.

10. Mitgliedern, die juristische Personen sind, kann in einem Übereinkommen mit dem Clubpräsidium (etwa in Form eines Freundschaftsabkommens) eine bestimmte Anzahl an Delegierten zugestanden werden. Darüber hinaus kann der ARBÖ pro Bundesland einen Delegierten entsenden.

11. Antragsberechtigt zur Generalversammlung ist das Clubpräsidium. Das Clubpräsidium hat die Anträge den Delegierten mit der Einladung zur Generalversammlung zu übermitteln.

Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

12. Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Entlastung des Clubpräsidiums
- c) Wahl der Mitglieder des Clubpräsidiums und der Rechnungsprüfung
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des CCA

Die Generalversammlung entscheidet hinsichtlich Änderung des gemeinnützigen Zweckes bzw. Auflösung gemäß § 13 des Statutes.

§ 10 Das Clubpräsidium

Das Clubpräsidium führt die Geschäfte des CCA im Sinne des Statutes. Es besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei Vertretern des ARBÖ.

Der Geschäftsführer gehört dem Clubpräsidium ebenfalls mit Sitz und Stimme an. Ausgenommen vom Stimmrecht ist der Geschäftsführer hinsichtlich jener Beschlüsse, die seine Tätigkeit direkt betreffen.

Innerhalb des Clubpräsidiums gibt es ein Leitungsorgan, das aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer besteht. Das Leitungsorgan vertritt den Verein nach Außen und führt die Geschäfte des CCA im Sinne des Statuts und der Geschäftsordnung, die vom Clubpräsidium beschlossen wird.

Das Clubpräsidium hält mindestens zweimal jährlich seine Sitzungen ab, diese sind vom Präsidenten einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen. Das Clubpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Einzelfragen, die einer raschen Entscheidung bedürfen, können auch schriftlich im Um-laufweg erledigt werden, wenn nicht zumindest ein Drittel des entsprechenden Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für die Generalversammlung.

Das Clubpräsidium ist zuständig für alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben. In seinen Aufgabenbereich fallen die Beschlussfassung über die Verwaltung des Vermögens sowie die Bestellung des Geschäftsführers auf unbestimmte Zeit.

Schriftstücke, durch welche Rechtswirksamkeit hervorgerufen wird, sind vom Leitungsorgan zu zeichnen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Das Leitungsorgan hat das Recht, Abgänge aus dem Präsidium durch Kooptierung zu ersetzen.

Das Präsidium hat die Möglichkeit, maximal vier Beiräte in das Präsidium zu kooptieren. Die Beiräte nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimme teil.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf fachliche Voraussetzungen und auf entsprechende Vereins Erfahrung zu achten. Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen keine Funktionen im Clubpräsidium und im Schiedsgericht ausüben.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des CCA, insbesondere die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist befugt, jederzeit die Korrespondenz, Geschäftsbücher, sonstige Belege des CCA einzusehen und Aufklärung zu verlangen.

Die Rechnungsprüfung ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder Erstellung der Bilanz den Verein auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die Rechnungsprüfung hat über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Clubpräsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich hierbei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Funktion im Präsidium oder in der Rechnungsprüfung ausüben.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von sechs Monaten. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die getroffenen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Änderung des gemeinnützigen Zweckes und Auflösung

1. Die Änderung des gemeinnützigen Zweckes bzw. die Auflösung des CCA kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes oder bei Auflösung des CCA sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich
3. Die eine Auflösung bestimmende Generalversammlung hat über die Verwendung des nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu bestimmen. Dabei ist festzulegen, dass das Restvermögen für einen begünstigten Zweck im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung der Bundesorganisation des ARBÖ zugeführt wird.
4. Obiges gilt auch, wenn der gemeinnützige Zweck verloren geht.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 27. Februar 2019